

Kinderschutzkonzept für das Johann Joseph Fux Konservatorium (JJFK)

Präambel:

Ausgehend von der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** müssen Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen in jeder Einrichtung, die mit jungen Menschen zu tun hat, an oberster Stelle stehen, um jeder Art von Gewalt vorbeugen zu können.

Für das Johann-Joseph-Fux-Konservatorium des Landes Steiermark als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, welches als Schwerpunkte

- die musikalische Früherziehung,
- die allgemeine Musikausbildung,
- außerordentliche Studiengänge und
- das Volksmusikstudium in Kooperation mit der Kunstuniversität Graz

hat, ist dieser Schutz von essentieller Bedeutung.

Unabhängig davon, wo sich Kinder aufhalten, haben diese ein Recht auf Wertschätzung und Schutz vor Gewalt.

Das gegenständliche Kinderschutzkonzept soll

- präventive Maßnahmen,
- professionelle Interventionen im Verdachtsfall
- Maßnahmen bei Kinderrechtsverletzungen sowie
- Monitoring und Dokumentation

beinhalten.

Es dient dazu, allen Formen von Gewalt im JJFK vorzubeugen und Risiken zu minimieren. Zudem gibt es auch allen Lehrenden und sonstigen Bediensteten Handlungssicherheit, wie bei Verdachtsfällen und bei Kinderrechtsverletzungen professionell auf Gewalt und Grenzüberschreitungen reagiert werden kann. Mit diesem Kinderschutzkonzept soll eine solide Grundlage geschaffen werden, den Kinderschutz im JJFK professionell umzusetzen.

1. Zielsetzung:

Das JJFK

- lehnt jede Form von Grenzverletzung bzw. Gewalt ab;
- verleiht dem Schutz junger Menschen höchste Priorität;
- etabliert eine Kultur der Achtsamkeit in heiklen Situationen;
- setzt Sensibilisierungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen
- definiert klare Handlungsanweisungen für den Fall einer Kinderrechtsverletzung;

2. Grundprinzipien:

Im Rahmen der UN-KRK sind insbesondere folgende Grundprinzipien von Belang:

- das Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht;
- das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird;
- das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden;
- das Recht auf Privatsphäre und gewaltfreie Erziehung;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist;
- das Recht auf Entwicklung.

3. Verhaltenskodex

Alle Personen, die für das JJFK tätig sind, bekennen sich zum Kinderschutzkonzept und den damit verbundenen Maßnahmen und Zielen. Sie unterzeichnen den Verhaltenskodex zum Schutz aller beteiligten Personen und verpflichten sich sowohl aktiv zu einem geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen als auch einen wertschätzenden Umgang mit Eltern, KollegInnen und Vorgesetzten zu pflegen.

Alle Kinder und Jugendliche, die das JJFK besuchen, werden als eigenständige Persönlichkeiten behandelt und es ist ihnen ebenso mit entsprechendem Respekt zu begegnen.

Folgende Verhaltensweisen sind insbesondere Ausdruck dieser Haltung:

- Wohlwollende, wertschätzende und verständliche Sprache
- Aktives Zuhören
- Positiver Zugang zu Fehlerkultur
- Respektvoller Umgang unter Miteinbeziehung diversitärer Aspekte
- Thematisierung von individuellen Grenzverletzungen in der Interaktion
- Angemessenes Nähe/Distanz-Verhältnis
- Beachtung und Schutz der Privatsphäre der jungen Menschen
- Gewaltvermeidende und achtsame Kommunikation
- Altersadäquate Vereinbarungen von Regeln und Grenzen

4. Formen von Gewalt

Ausgehend davon, dass in Österreich der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder in Schulen verboten ist, sind in Bezug auf Gewalt grundsätzlich folgende Formen zu unterscheiden:

- **Physische Gewalt:** jede Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes wie schlagen, schütteln, treten, boxen, an Haaren ziehen udgl.;
- **Psychische Gewalt:** jede Ungefälligkeit mittels psychischen oder emotionalen Drucks, wie, Demütigung, Mobbing, Beschimpfung und sonstige verbale Gewalt udgl.;
- **Sexualisierte Gewalt:** jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes wie unerwünschte Körperkontakte, sexuelle Anspielungen, obszöne Worte/Gesten, aufdringliche Blicke, sämtliche Nachrichten mit sexuellem Inhalt.
- **Beobachtung Vernachlässigung:** Durch die mit der Pflege und Erziehung beauftragten Personen andauernde oder wiederholte Unterlassung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes.
- **Sonstige:** miterlebte Gewalt (Elternteile, Geschwister etc.) und mediale Gewaltformen.

Sofern im Rahmen des Unterrichts eine Notwendigkeit zu Körperkontakt besteht, ist der diesbezügliche Zweck zu erklären; sofern keine Zustimmung des Kindes/der jugendlichen Person bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt, ist ein Körperkontakt strengstens zu unterlassen.

5. Verantwortlichkeiten

Die Leitung des JJFK trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung dieses Kinderschutzkonzeptes.

Folgende Bereiche sind im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes einzurichten:

A. Kinderschutzbeauftragte/r (nachfolgend KSB genannt):

Im JJFK gibt es zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips zwei speziell geschulte Kinderschutzbeauftragte aus dem Lehrkörper, wobei eine Person weiblich und eine Person männlich ist. Die Leitung des JJFK hat geeignete Personen namhaft zu machen; ist aber nicht befugt, die Funktion der/des KSB selbst zu übernehmen.

Die **zentralen Aufgaben** der Kinderschutzbeauftragten sind:

- Ansprechperson zum Thema Kinderschutz für
 - a. alle Kinder und Jugendliche des JJFK
 - b. alle Erziehungsberechtigten dieser Kinder/Jugendlichen
 - c. alle Lehrerinnen und Lehrer sowie für
 - d. das gesamte Verwaltungspersonal des JJFK
- Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes;
- Veranlassung der Durchführung von Kinderschutzschulungen für das Team des JJFK;
- Fall und Beschwerdemanagement
- Dokumentation und Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes;
- Interne Beschwerdestelle.

B. Kinderschutz-Revision (externe Beschwerdestelle)

Die Kinderschutzrevisionsstelle (nachfolgend KS-Revision genannt) untersteht der Abteilung 6 Gesellschaft und Bildung und ist für jene Beschwerden im Bereich Kinderschutz zuständig ist, die die Direktorin/ den Direktor des JJFK betreffen. Die Abteilungsleitung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft ist über das Einlangen einer diesbezüglichen Beschwerde unverzüglich zu informieren; ebenfalls ist mit der Abteilungsleitung die weitere Vorgangsweise abzuklären.

6. Umgang mit Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung und sonstigen Beschwerden im Bereich Kinderschutz

- a. Eine Kindeswohlgefährdung liegt grundsätzlich vor, wenn Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist

Ziel ist es, von Verdachtsfällen frühzeitig Kenntnis zu erlangen, um mögliche Missbrauchsfälle zu verhindern.

- b. Sonstige Beschwerden im Bereich Kinderschutz beinhalten alle übrigen Grenzverletzungen, in denen absichtlich oder unabsichtlich die persönliche Grenze eines jungen Menschen überschritten wird.

Entsprechend dem Verhaltenskodex gilt dies beispielsweise für folgende Fälle:

- Grenzverletzendes Nähe - Distanzverhalten
 - Berührungen, die nicht erwünscht und in Folge als unangenehm oder unpassend empfunden werden
 - Missachtung eines respektvollen Umgangs zur Schülerin/zum Schüler bzw. eine respektlose und nicht-wertschätzende Kommunikation
 - Diskriminierendes Verhalten jedweder Art
- c. Sämtliche Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung und alle sonstigen Beschwerden im Bereich Kinderschutz sind
- über den digitalen Beschwerdebriefkasten unter der Adresse „.....@ stmk.gv.at“ einzubringen bzw. in die im/in..... aufgestellte Beschwerdebox zu werfen

oder

- können Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte auch direkt bei der Direktorin/beim Direktor oder bei einer der kinderschutzbeauftragten Personen Beschwerden im Bereich Kinderschutz einbringen.

Beschwerden im Bereich Kinderschutz, die sich auf die Direktorin/den Direktor bzw. auf kinderschutzbeauftragte Personen des JJFK beziehen, sind nur von der Kinderschutzrevisionsstelle im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung der A6 Gesellschaft und Bildung zu behandeln.

Sofern einer/einem Lehrenden bei begründetem Verdacht auffällt, dass bei einer Schülerin/einem Schüler eine Kindeswohlgefährdung, die nicht im Zusammenhang mit dem JJFK steht, vorliegt, ist unverzüglich eine Meldung an die/den KSB zu machen, die/der dann die erforderlichen Schritte einzuleiten hat.

- d. Ablauf bei begründeten Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Unterrichts:

- Unverzügliche Erstabklärung durch die beiden KSB
- Dokumentation des Vorgangs; die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten
- Benachrichtigung an Direktorin/Direktor des JJFK
- Verdachtsabklärung der KSB insbesondere mit der/dem Verdächtigen, der betroffenen Person und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten bzw. auch mit der beschwerdeführenden Person in jeweils getrennten Gesprächen.
- Sofern der Verdacht nicht entkräftet werden kann, wird eine diesbezügliche Meldung an die A6 Bildung und Gesellschaft und A5 Personal gemacht; gleichzeitig wird eine Mitteilung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe

betr. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung übermittelt bzw. werden gegebenenfalls auch in eindeutigen Akutsituationen Anzeigen an die Polizei und Staatsanwaltschaft gemacht.

e. Ablauf bei sonstigen Beschwerden im Bereich Kinderschutz (wie Verwendung von Schimpfwörtern, unerlaubtes Berühren usw.)

- Erstabklärung durch die beiden KSB mit der Direktorin/dem Direktor
- Dokumentation des Vorgangs; die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten
- Verdachtsabklärung der KSB insbesondere mit der/dem Verdächtigen und der betroffenen Person und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten bzw. auch mit der beschwerdeführenden Person in jeweils getrennten Gesprächen
- Für den Fall, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist, wird -sofern notwendig- eine Meldung an die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft und die Abteilung 5 Personal gemacht.

Sollte sich die Verdachtsmeldung oder der Beschwerdegrund als unbegründet erweisen, dann ist eine vollständige Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person durchzuführen.

Je nach **Schweregrad** gibt es folgende **Übertretungsformen**:

	Grenzverletzung	Übergriff	Gewalt
Bewertung	unangebracht	inakzeptabel	Jegliches verbotene Verhalten
Beschreibung	Einmalige Situation, Überforderung, Nichtwissen, pädagogisches Fehlverhalten (insbesondere leichter emotionaler Kontrollverlust)	Regeln stark missachtet, massive Grenzverletzung starker emotionaler Kontrollverlust	Strafrechtliche Tatbestände (wie sexualisierte Gewalt, Nötigung, Körperverletzung usw.), bleibende Schäden, moralisch verwerflich

7. Medien

- Alle Medieninhalte sind unter den Gesichtspunkten „Respekt, Gleichheit, Privatsphäre und Würde“ der dargestellten Personen zu behandeln;

- Das JJFK achtet darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potentialen dargestellt werden; kein Kind wird mit dem Fokus auf eine mögliche Hilfsbedürftigkeit bzw. etwaige Defizite dargestellt;
- Vor der Erstellung von Medieninhalten wird die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung eingeholt;
- Im Rahmen der Gefahren im Internet wird höchste Sorgfalt auf die Auswahl von Medien, die veröffentlicht werden, gelegt.

8. Dokumentation und Evaluierung

Seitens des JJFK wird sämtlichen Kinderrechtsverletzungen und Verdachtsmomenten nachgegangen. Im Rahmen des Beschwerdewesens lt. Punkt 6 werden alle Vorfälle und die gesetzten Maßnahmen dokumentiert.

Bezüglich des Kinderschutzkonzeptes des JJFK erfolgt unter Miteinbeziehung der Vorfälle und deren Dokumentation zumindest einmal im Schuljahr eine Teambesprechung aller Verantwortlichen. Sollte eine Änderung des Kinderschutzkonzeptes erforderlich sein, ist diese umgehend durchzuführen und der Leitung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen.

9. Kommunikation

Die Kooperation von Lehrkräften, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten ist ein äußerst wichtiger Bestandteil des schulischen Alltags. Da das Wohl der Kinder und Jugendlichen für alle Seiten im Vordergrund steht, ist eine gute und wertvolle Kommunikation das Herzstück einer solchen gelingenden Kooperation, wobei die interne Kommunikation nur zwischen der Direktorin/dem Direktor, dem Lehrkörper und den kinderschutzbeauftragten Personen besteht.

Grundsätzlich soll jede Lehrerin/jeder Lehrer selbst vorgeben, auf welche Art und Weise in welchem zeitlichen Rahmen miteinander kommuniziert werden kann.

Neben dem persönlichen Gespräch gelten auch SMS, WhatsApp, Signal und andere Medien als probate Kommunikationswerkzeuge, wobei sowohl im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die gebührende Verwendung dieser Medien zu angemessenen Zeiten als auch eine gesunde und professionelle Distanz zwischen dem Lehrkörper und den Schülerinnen/Schülern bzw. Erziehungsberechtigten im Vordergrund stehen müssen.

10. Jugendschutz

Der Lehrkörper des JJFK ist während der Unterrichtszeit bzw. in der Zeit, in der mit Schülerinnen und Schülern externe Veranstaltungen oder Aufführungen besucht werden, für die Einhaltung der jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.